

B. Planzeicheninhalte und -merkmale

1. Sicherheitslinie:

- Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die **Sicherheitszone** ist der Bereich zwischen Abbau-/Verkippungskante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemäßt. Ihre Breite entspricht in der Regel der halben oder gesamten Tiefe des Tagebaus an der betroffenen Stelle, mindestens jedoch 100 m.
- Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb derer unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere auf dieser Fläche können, falls erforderlich, Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden.

2. Abbaugrenze:

Die Abbaugrenze umschließt die Abbaufläche, innerhalb derer die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen hat. Sie ist die innere Begrenzung der Sicherheitszone (Definition siehe unter Punkt 1).

3. Haldenflächen:

Haldenflächen sind Flächen für Aufschüttungen des Braunkohlenbergbaus außerhalb der Abbauflächen.

4. Umsiedlungsflächen:

Umsiedlungsflächen sind Flächen für geplante Umsiedlungsstandorte (parzellenscharfe Festsetzung). Diese Flächen stehen bis zum Abschluß der Umsiedlungsmaßnahme in der Regel nur den Umsiedlern zur Verfügung.

5. Trassen für

a) Straßen:

Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Straßen ohne Angabe der landesplanerischen Funktion, jedoch mit folgendem Zusatz für die zeichnerische Darstellung:

„Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage 1, A.3.a) zu § 2 Abs. 1 der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort nicht dargestellt werden, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Straßen wie Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen.“

b) Schienenwege:

Durch Braunkohleabbau bedingte Verlegung von Schienenwegen.

Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage 1, A. 3.b) zu § 2 Abs. 1 im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Sofern im Braunkohlenplan enthaltene Schienenwege dort nicht dargestellt sind, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Schienenwege.

c) Gewässer:

Durch Braunkohleabbau bedingte Verlegung von Gewässern.

6. Leitungen und Bandanlagen:

Durch den Braunkohleabbau bedingte Verlegung oder Errichtung von Leitungen und Bandanlagen unter Angabe der geplanten Funktion (z. B. Hochspannungsleitungen, Transportbänder).